Dienstvereinbarung

Arbeitszeiten und Maßnahmen bei hohen Sommertemperaturen

(zur Ergänzung der „Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit“ und der „Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten“)

Zwischen

dem Präsidenten der Universität der Künste Berlin

und

dem Personalrat der Universität der Künste Berlin

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Hohe Sommertemperaturen können in den Arbeitsräumen in den Dienstgebäuden der Universität der Künste (UdK) Berlin zu Belastungen bei Mitarbeiter*innen führen. Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, sollen Maßnahmen für die Räume in den Dienstgebäuden sowie für phasenweise geänderte Regelungen zur Arbeitszeit und zum mobilen Arbeiten vereinbart werden, um die Gesundheit der Mitarbeiter*innen zu erhalten, während gleichzeitig die Planbarkeit für die Erfüllung der dienstlichen Belange gewährt bleibt.

Dienststelle und Personalrat sind sich darüber einig, dass hinsichtlich auftretender temperaturbedingter Belastungen die Regeln für Arbeitsstätten zur Raumtemperatur ASR A 3.5 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt bezogen auf die Arbeitszeitregelungen für Tarifbeschäftigte und Beamt*innen der UdK Berlin im Bereich Technik, Service, Verwaltung im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG).

Die vorliegende Dienstvereinbarung ergänzt damit die Dienstvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“. Sie gilt hinsichtlich der Arbeitszeitregelungen nicht für die vom Geltungsbereich der Dienstvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“ ausgenommenen Beschäftigten und hinsichtlich der Verkürzung der Kernzeit nicht für die Mitarbeiter*innen der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchivs.

Bezogen auf die Regelungen zu den Räumen gilt die Dienstvereinbarung für alle beschäftigten Mitglieder der UdK Berlin.

Die Dienstvereinbarung versteht unter Dienstgebäuden die Häuser, die der UdK Berlin vom Land überlassen sind.

§ 2 Messung der Raumtemperatur

In allen Dienstgebäuden der UdK Berlin werden durch das Referat GA an ausgewählten Referenzpunkten, die besonders durch Sommertemperaturen betroffen sind, z. B. Dachetagen, Sonnenseite sowie an Referenzpunkten, die die durchschnittliche Temperatur der Gebäude anzeigen können, Messgeräte installiert. Dadurch entsteht eine differenzierte Übersicht über die Temperaturmessungen und Temperaturentwicklung in den Gebäuden. Dabei wird in einem Pilotverfahren 2022 zusammen mit der Professur für Versorgungsplanung und Versorgungstechnik (Prof. Dr. Nytsch-Geusen) zunächst ein Messverfahren im Einsteinufer erprobt, das dann ab 2023 Schritt für Schritt auf weitere Standorte überführt werden kann.

§ 3 Wärmebelastung

Von einer Belastung durch Wärme ist auszugehen, wenn gem. Messung nach § 2 eine Raumtemperatur über 26 Grad Celsius vorliegt. Individuelle Belastungen und besonders belastete Räume sind zu berücksichtigen.

Kann die Dienststelle bei Raumtemperatur ab 35 Grad Celsius keinen alternativen Arbeitsraum zur Verfügung stellen, wird ab dem Vorliegen des Messergebnisses in Abstimmung mit dem Vorgesetzten für den * die Beschäftigte mobiles Arbeiten ermöglicht, sofern die Arbeitsaufgaben dies zulassen. Ist mobiles Arbeiten aufgrund der Art der Arbeitsaufgaben nicht möglich, wird Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

§ 4 Maßnahmen

Wird einer Wärmebelastung im Sinne von § 3 Satz 1 dieser Dienstvereinbarung festgestellt, sind schrittweise folgende Maßnahmen einzuleiten.

Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

1. <u>Vorübergehende Anpassung der Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit</u>

   Bei anhaltendem hochsommerlichem Wetter aufgrund von Prognosen des Deutschen Wetterdienstes wird auf Empfehlung der Kanzlerin durch den Präsidenten über eine vorübergehende Änderung der bestehenden „Dienstvereinbarungen über die gleitende Arbeitszeit" entschieden. Zudem können der Präsident und die Kanzlerin eine vorübergehende Ausweitung der Dienstvereinbarung „mobiles Arbeiten" vorsehen.

   Voraussetzung für diese Entscheidung über eine vorübergehende Änderung der „Dienstvereinbarung über die Gleitende Arbeitszeit" ist eine anhaltende hochsommerliche Temperatur von mindestens 30 Grad Celsius mittags (12 Uhr), die mindestens drei Kalendertage andauert. In diesem Fall treten folgende Maßnahmen in Kraft:

   - Verkürzung der Kernzeit: Mo - Do 9.30 Uhr <u>bis 13.00 Uhr</u>
   - erweiterte Pausenregelung: Ermöglichung einer Arbeitsunterbrechung unter Nutzung der Gleitzeitregelung zur <u>Verlängerung der Mittagspause auf bis zu 2 Stunden</u>
   - Erhöhung der möglichen Zeitdefizite im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit auf bis zu <u>minus 1.500 Minuten im Monat</u>.
   - Sofern die Dienstaufgaben nicht beeinträchtigt sind: Erweiterung der Möglichkeiten mobilen Arbeitens auf bis zu 60%, auch als anteilige Nutzung von Arbeitstagen für

mobiles Arbeiten mit kürzeren Präsenzen im Büro. Erweiterte individuelle Regelungen zwischen Dienstvorgesetzten und Beschäftigten zu mobiler Arbeit sind möglich.

Über die Entscheidung des Präsidenten zu einer Änderung der Gleitzeit und Ausweitung mobilen Arbeitens sowie deren Geltungsdauer werden alle Beschäftigten und Dienstkräfte unmittelbar informiert.

Zur besseren Planbarkeit für die Beschäftigten, die Dienstkräfte und die Vorgesetzten wird die Änderung der Gleitzeit und Ausweitung des mobilen Arbeitens in der Regel für die gesamte laufende Woche verfügt sowie gegebenenfalls für die darauffolgende Woche, wenn die Wetterprognose die hohen Temperaturen weiter erwarten lässt.

Beschäftigte und Dienstkräfte informieren ihre Vorgesetzten, wenn sie die verkürzte Kernzeit, die verlängerte Mittagspause, die Erhöhung des Zeitdefizits und / oder die Ausweitung des mobilen Arbeitens nutzen wollen. Gibt es seitens der Vorgesetzten Widerspruch aus dringenden dienstlichen Gründen, so kann die verkürzte Kernzeit, das erweiterte mobile Arbeiten oder die verlängerte Mittagspause nicht angetreten werden. Es ist über die Dienststelle der Personalrat zu informieren. Der Widerspruch der Vorgesetzten ist inhaltlich begründet direkt, spätestens am Folgetag der Ablehnung an das Personalreferat zu geben, um von dort den Personalrat zu beteiligen.

Die verfügte Erhöhung der möglichen Zeitdefizite, gilt immer für den gesamten Monat.

Weitere Maßnahmen zur Schaffung verbesserter Arbeitsbedingungen in durch hohe Temperaturen belasteten Gebäuden und Räumen, die durch die raumverwaltenden Einheiten (Referat GA, Fakultäten, Institute, Verwaltungseinheiten) durchzuführen sind:

2. Für jeden Arbeitsraum werden durch die jeweiligen Hausmeister auf Wunsch der Beschäftigten und Dienstkräfte Ventilatoren zur Verfügung gestellt.

3. Alle Dienstgebäude, in denen es technisch möglich ist, sind inzwischen mit Trinkwasserspendern ausgestattet. Allein die „Straße des 17. Juni" ist aus technischen Gründen noch nicht ausgestattet. Dort wird an den Tagen, an denen auch die besonderen Arbeitszeiten durch den Präsidenten verfügt sind, zu festgelegten Zeiten kostenlos Mineralwasser für den Einzelbedarf für die Beschäftigten ausgegeben.

4. Sonnenschutzeinrichtungen sollen auch nach der Arbeitszeit geschlossen gehalten werden. Während der Tagesstunden (ab spätestens 10 Uhr) sind die Fenster geschlossen zu halten (auch kein Kippen der Fenster).

5. Die Dienststelle wird die Begrünung von Flachdächern und die Installation von Verschattungseinrichtungen im Außenbereich auf Ost-, West- und Südseiten konsequent verfolgen, sofern dies baulich bzw. unter Beachtung der Vorgaben des Denkmalschutzes möglich ist und die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

6. Aufgrund der dezentralen Zuständigkeit für die Räume (in den Fakultäten, Instituten und hochschulübergreifenden Zentren) werden die Leitungen der Einheiten sich bemühen, die vorübergehende Nutzung anderer Arbeitsplätze in weniger hitzebelasteten Gebäudeteilen (v.a. für Personen mit gesundheitlicher Vorbelastung oder Schwangere oder für Prüfungszeiten) zu prüfen und zu ermöglichen.

7. Für Schwangere und stillende Mütter können im Sinne der Mutterschutzarbeitsverordnung weitergehende Regelungen vereinbart werden. Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ist hinzuzuziehen.

8. Die „Verwaltungsvorschriften über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung" vom 31. August 2006 (11.2 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen) wird berücksichtigt, so lange keine Inklusionsvereinbarung abgeschlossen ist.

9. Wo möglich und durch Beschäftigte realisierbar, die regelhaft sehr früh den Dienst antreten, wird frühmorgendliches Lüften durchgeführt. Es ist dabei darauf zu achten, am frühen Vormittag (ab spätestens 10 Uhr) die Fenster wieder zu schließen (gem. §4 Satz 2).

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich der Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
3. Eine Überprüfung der Wirksamkeit der Dienstvereinbarung findet nach dem zweiten Sommer nach Inkrafttreten statt.
4. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2023, gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

Berlin, 21.4.2022

Prof. Dr. Norbert Palz
Präsident

Horst Buschmann
Vorsitzender des Personalrats
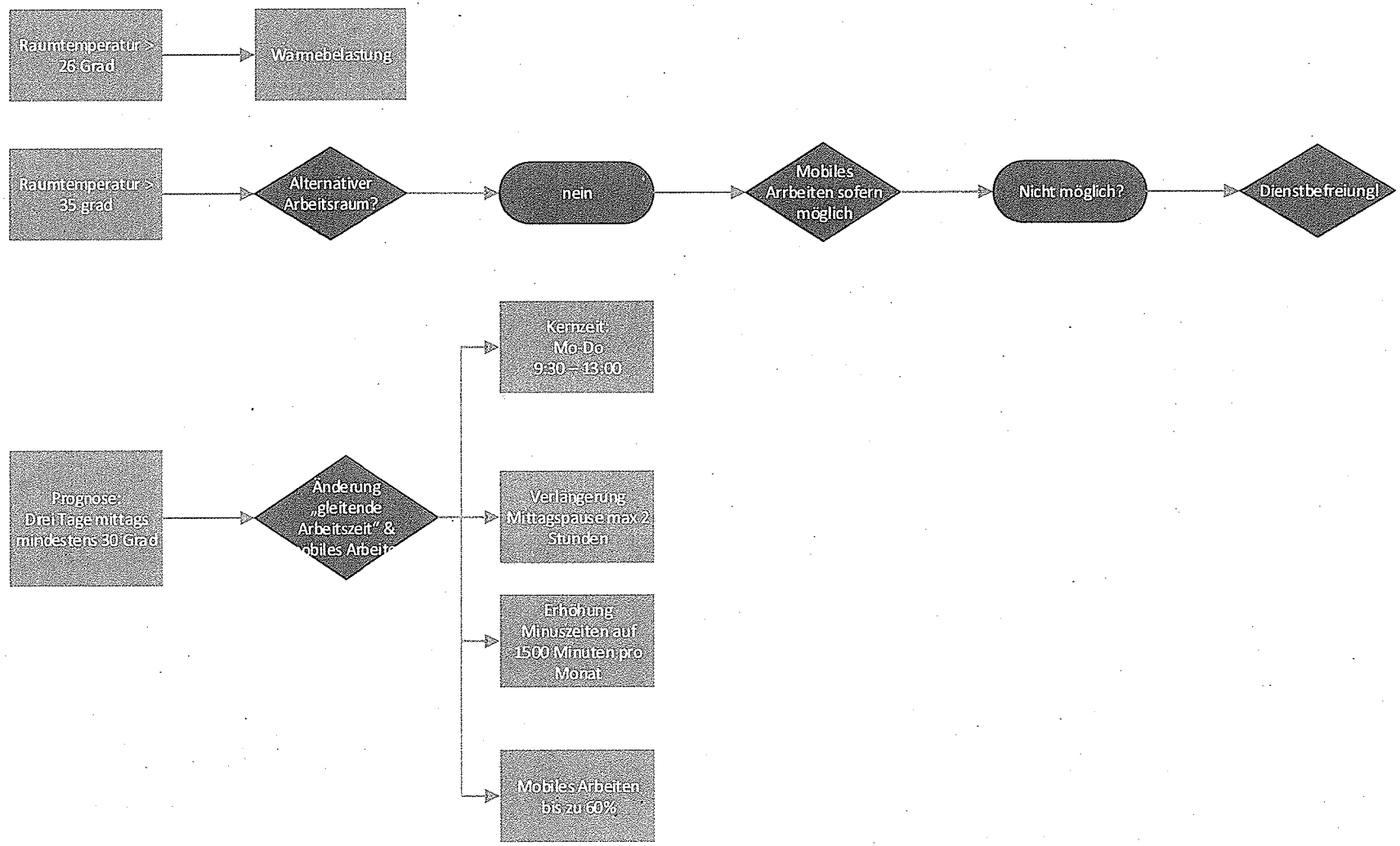
DV Sommertemperaturen